

hende System der Kriminalpolitik und Strafrechtspflege grundlegend zu überprüfen und als Bestandteil einer auf den generellen Fortschritt der Gesellschaft gerichteten sozialen Politik grundlegend zu verändern.

So sehr in diesen Beurteilungen und Einschätzungen zutreffende Feststellungen getroffen und auch notwendige Veränderungen gefordert würden, so war doch die klassenmäßige Begrenztheit der Betrachtungsweisen und Forderungen nicht zu übersehen, die zu überspringen von den offiziellen Vertretern imperialistischer Staaten nicht erwartet werden kann. Es konnte daher nicht verwundern, daß einige Regierungsvertreter kapitalistischer Staaten die vorgetragenen Fakten zu bagatellisieren oder als unabänderlich hinstellen versuchten. Teilweise wiesen sie als Ausweg auf beabsichtigte oder bestehende Regelungen hin, die eine bessere und billigere oder kostenlose juristische Beratung dieser benachteiligten Schichten zum Ziele haben.

Indessen ist klar, daß dieses anschauliche Bild der Krise der Strafrechtspflege in diesen Ländern, der Unsicherheit und der Ohnmacht gegenüber der anschwellenden Kriminalität nicht auf das Versagen einzelner sozialer Mechanismen und Subsysteme zurückzuführen ist, sondern typischer und unvermeidbarer Ausdruck der sich immer mehr zuspitzenden allgemeinen Krise des Kapitalismus, seiner Fäulnis und seiner inneren Zersetzung ist.

Demgegenüber legten Delegierte der sozialistischen Staaten die positiven Erfahrungen wirkungsvoller Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung bei der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft dar. Sie erläuterten die sozialistischen Positionen zur Strafrechtspflege, zum Strafsystem, zur Kriminalitätsvorbeugung, zur Wiedereingliederung Bestrafter und speziell zur Gesetzgebung. Ausgehend von den gesellschaftlichen, ökonomischen und ideologischen Grundlagen des Rechtssystems der sozialistischen Gesellschaftsordnung, würden dem Kongreß die Lösungswege in den sozialistischen Ländern unterbreitet. Weitere Diskussionsbeiträge sozialistischer Staaten, darunter auch der DDR, befaßten sich mit der Rolle des Strafgesetzes, mit der Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug, mit der Tätigkeit gesellschaftlicher Gerichte und mit den mannigfaltigen, durch die sozialistische Entwicklung hervorgebrachten Formen der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte bei der Kriminalitätsvorbeugung, u. a. mit der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit.

Die im Ergebnis der Beratungen der Sektion II angenommenen Empfehlungen orientieren — bei Betonung der ökonomischen, politischen, sozialen und traditionellen Unterschiede in den verschiedenen Ländern — im wesentlichen in folgender Richtung:

- Im Kampf gegen die Kriminalität sollte den gesellschaftlichen Aktivitäten mehr Bedeutung beigemessen werden als den Strafverfahren.
- Größeres Gewicht sei den nichtstrafrechtlichen Formen der sozialen Kontrolle und den Mitteln primärer Kriminalitätsvorbeugung zu schenken.
- Alle Länder sollten ständig ihr Strafjustizsystem mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Einklang bringen; Gesetze und Einrichtungen, die überlebt sind, müßten verändert werden; koloniale Rechtssysteme sollen durch rechtliche Regelungen ersetzt werden, die den jetzt gegebenen Verhältnissen entsprechen.
- Änderungen des Strafsystems und seine praktische Anwendung müßten stets die Menschenrechte und die grundlegenden Freiheiten aller Betroffenen respektieren.

— Der Betreuung (Nachsorge, Wiedereingliederung) der Rechtsverletzer und den Kriminalitätsvorbeugungsprogrammen sollte mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

— Die verschiedenen kriminalpolitischen Aspekte sollten miteinander besser koordiniert und in die gesamte Sozialpolitik jedes Landes integriert werden.

— Die kriminologischen Forschungen (als wissenschaftliche Basis der Kriminalpolitik) sollten auch auf die Beziehungen zwischen Kriminalität und Gesellschaft und das Funktionieren des Justizsystems und der Programme der sozialen Kontrolle ausgedehnt werden.

Arbeitspapier, Diskussion und Abschlußreport der Sektion bestätigen faktisch in zahlreichen Passagen die Aussagen, die auf Grund von Untersuchungen und Analysen sozialistischer Wissenschaftler seit Jahren über die Situation der Strafrechtspflege in den imperialistischen Ländern getroffen wurden.

Die Empfehlungen dieser Sektion sind in den sozialistischen Ländern seit langem in allen wesentlichen Positionen realisiert. Es hat sich auch hier erwiesen, daß sich die sozialistische Kriminalpolitik, Strafrechtspflege und Gesetzgebung in der Praxis der sozialistischen Länder voll bewährt hat.

Es ist immerhin bemerkenswert, daß ein so grundlegendes Prinzip der sozialistischen Strafrechtspflege wie die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in die Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung — das noch vor gar nicht allzu langer Zeit in kapitalistischen Ländern ablehnend betrachtet wurde, ja selbst Gegenstand von Verleumdungen war — nunmehr durch Empfehlungen eines UNO-Kongresses allen Staaten nahegelegt wurde. Wie weit allerdings die Motivationen dafür auseinandergehen, wird daran sichtbar, daß die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte an der Strafrechtspflege in der sozialistischen Gesellschaft Ausdruck der sozialistischen Demokratie ist, während Vertreter kapitalistischer Länder die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Entlastung der Strafjustiz und der Reduzierung der Kosten für diese vorgeschlagen haben. Auch Vorschläge auf „Entkriminalisierung“ mancher Bagatelldelikte wurden vielfach in dieser Weise motiviert.

Die begrenzte Wirksamkeit der in der Sektion II unterbreiteten Vorschläge zur Veränderung der Situation wurde deutlich, als einige Delegierte über Erfahrungen in solchen Ländern berichteten, in denen bereits „Alternativen“ zur traditionellen bürgerlichen Strafrechtspflege versucht worden waren. Wenn anstelle von Freiheitsstrafen bzw. im Rahmen der Wiedereingliederung Straftätiger mancherlei Aktivitäten und persönliche Bemühungen an den Tag gelegt werden, den Straftätern Arbeit zu vermitteln, so türmen sich in den Ländern des Kapitals — noch dazu angesichts der gerade gegenwärtig enorm anwachsenden Arbeitslosigkeit — kaum überwindbare Schwierigkeiten: Wie soll einem Straftäter ein Arbeitsplatz beschafft und erhalten werden, wenn andere, nichtbestrafte Werktätige zu Millionen auf einen Arbeitsplatz warten?! Gerade derartige Tatsachen veranschaulichen die Überlegenheit der sozialistischen Gesellschaftsordnung, in der die volle soziale Wiedereingliederung des Rechtsverletzers gesetzlich festgelegt ist und realisiert wird.

Sehr spezifische Probleme haben viele der jungen Nationalstaaten, die nach der Erringung der politischen Unabhängigkeit mit vielfältigen Folgen der Erbschaft des Kolonialismus konfrontiert sind. Die europäischen Kolonisatoren hatten z. B. den Einwohnern Afrikas und Asiens mit der kapitalistischen Produktionsweise auch das europäische bürgerliche Recht und Justizwesen